

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0157-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 23/J-NR/2019 betreffend Verwendung von Studienassistent_innen, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 23. Oktober 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 und 5:

- *Welche sind die Tätigkeiten, für die Studienassistent_innen an Universitäten eingesetzt werden sollen?*
 - a. *Inwiefern entspricht das der Auslegung des Gesetzes bzw. wie legen Sie das Gesetz diesbezüglich aus?*
- *Für welche Tätigkeiten werden Studienassistent_innen an Universitäten tatsächlich eingesetzt?*
 - a. *Bitte um möglichst genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern, Universitäten und Studienrichtungen.*
 - b. *Für welche Art von (reinen) Verwaltungstätigkeiten werden Studienassistent_innen eingesetzt?*
 - c. *Für welche Art von wissenschaftlichen Tätigkeiten?*
 - d. *Für welche Art von sonstigen Tätigkeiten?*
- *Gibt es unterschiedliche Modalitäten bei der Einstellung und den Tätigkeiten der Studienassistent_innen und wenn ja, inwiefern unterscheiden sich diese voneinander?*
- *Wie viel verdienen Studienassistent_innen? Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten und wie folgt:*
 - a. *im Durchschnitt*
 - b. *mindestens*
 - c. *höchstens*
 - d. *auf wie viel beläuft sich das Gesamtbudget pro Jahr?*

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass das Universitätsgesetz 2002 (UG) zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal unter anderem die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zählt (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG). Diese müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre mitzuarbeiten. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte (§ 100 Abs. 1 leg. cit.).

Der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten trifft dazu die nähere Ausgestaltung und sieht in § 30 demgemäß die Gruppe der Studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Da die angefragte Begrifflichkeit „Studienassistent_innen“ gesetzlich nicht existiert, wird im Folgenden daher davon ausgegangen, dass sich die Fragestellungen auf die Gruppe der Studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beziehen.

Dabei handelt es sich um teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei Abschluss des Arbeitsvertrags ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-) Studium noch nicht abgeschlossen haben. Sie haben nach Maßgabe des Arbeitsvertrages bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen sowie an Medizinischen Universitäten oder der Veterinärmedizinischen Universität auch an klinischen Hilfstätigkeiten nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften nach Anweisung ihres/ihrer Dienstvorgesetzten mitzuwirken.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf, ausgenommen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit, 20 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitsverhältnisse enden, ohne dass es einer Beendigungserklärung bedarf, jedenfalls am Ende des Semesters, in dem das Master-(Diplom-)Studium abgeschlossen wird, längstens jedoch nach einer Gesamtdauer von vier Jahren.

Der Kollektivvertrag räumt den Universitäten eine große Bandbreite bei der Festlegung des Aufgabenbereiches der Studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Der Arbeitsvertrag kann daher diesbezüglich durchaus unterschiedlich gestaltet sein. Neben Mischverwendungen sind auch vertraglich vereinbarte überwiegende oder ausschließliche Verwaltungstätigkeiten zulässig.

Im Hinblick darauf, dass sich der Einsatz der Studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem universitären Bedarf richtet, ist davon auszugehen, dass Anzahl, Beschäftigungsausmaß und -dauer sowie die konkrete Aufgabengestaltung durchaus divergieren können und auch werden.

Das monatliche Bruttoentgelt beträgt laut Kollektivvertrag (KV) derzeit – ausgehend von einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 20 Stunden – EUR 1.030,80 (§§ 49 Abs. 5 und 54 Abs. 1 KV). Überzahlungen auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen sind zulässig. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Beurteilung arbeitsrechtlicher Sachverhalte im Streitfall nicht dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern den zuständigen Zivilgerichten obliegt.

Die Fragestellungen nach dem tatsächlichen Einsatz der Studienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, nach den Modalitäten bei der Einstellung, den Tätigkeiten sowie nach den Verdiensten (Durchschnitt, Minimum, Maximum) und den an den Universitäten dafür zur Verfügung stehenden Budgets liegen in der Autonomie der Universitäten und betreffen keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Unbeschadet dessen wurden alle Universitäten um diesbezügliche Stellungnahmen ersucht. Die eingelangten Rückmeldungen sind als Anlagen beigegeben.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Studienassistent_innen gibt es derzeit an österreichischen Universitäten?*

Im Wintersemester 2018 (Stichtag 31. Dezember 2018) waren nach den zentral verfügbaren Daten insgesamt 6.364 Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Universitäten zu verzeichnen. Der Frauenanteil in dieser Verwendung beträgt 50% (3.206 von 6.364). Details auf Universitätsebene sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen, wobei hinsichtlich der Zeile betreffend die Summenbildung („Insgesamt (bereinigt)“) angemerkt wird, dass hier Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen nur einmal gezählt wurden:

Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Universitäten (Köpfe) – Wintersemester 2018			
	Kopfzahl		
	Frauen	Männer	Gesamt
Universität Wien	693	428	1 121
Universität Graz	346	199	545
Universität Innsbruck	156	185	341
Medizinische Universität Wien	200	197	397
Medizinische Universität Graz	100	111	211
Medizinische Universität Innsbruck	70	62	132
Universität Salzburg	268	164	432
Technische Universität Wien	298	588	886
Technische Universität Graz	137	423	560
Montanuniversität Leoben	16	41	57

Universität für Bodenkultur Wien	199	186	385
Veterinärmedizinische Universität Wien	60	27	87
Wirtschaftsuniversität Wien	118	102	220
Universität Linz	188	219	407
Universität Klagenfurt	150	85	235
Universität für angewandte Kunst Wien	59	44	103
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	5	9	14
Universität Mozarteum Salzburg	50	25	75
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	29	27	56
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	49	28	77
Akademie der bildenden Künste Wien	21	15	36
Universität für Weiterbildung Krems	1	0	1
Insgesamt (bereinigt)	3 206	3 158	6 364

Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UHSBV, Verwendungskategorie 30 Studentische/r Mitarbeiter/in gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV, Ohne karezierte und ausgeschiedene Personen.

Beilagen

Wien, 23. Dezember 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

